



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Luftschutz in Schulen. Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten. - REM v. 13. 11. 40. - K I b 8752/15. 10. 40. (97), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Maßnahme ist die Herabsetzung der Entflammbarkeit des Holzes und von Geweben durch Imprägnierung mit geeigneten Salzen zu behandeln.

Die chemischen Kampfstoffe und ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper sind in Zusammenarbeit mit dem Biologieunterricht an geeigneten Stellen in den Lehrstoff aufzunehmen. Dabei muß aber vermieden werden, daß eine Unzahl chemischer Kampfstoffe mit allen Einzelheiten besprochen wird; es kommt vielmehr darauf an, den Schülern an einigen wichtigen Kampfstoffen deren wesentliche Eigenschaften in chemischer, physiologischer usw. Hinsicht zu zeigen. Kampfstoffe im engeren Sinne dürfen im Unterricht nicht hergestellt werden.

Anschließend an die Behandlung der Kampfstoffe ist eindringlich auf die Schutzmaßnahmen gegen diese Stoffe einzugehen. Die Volksgasmaske muß dabei ausführlich behandelt werden. Die besondere Stellung des Kohlenoxyds muß im Hinblick auf mögliche Vergiftungen mit Leuchtgas hervorgehoben werden.

4. Richtlinien für gewerbliche Berufs-, Handels- und Frauenarbeitsschulen

Der Luftschutz kann in den Unterricht fast aller Arbeitsgebiete dieser Schulen eingegliedert werden. Da wegen der geringen Anzahl der Unterrichtsstunden nur das Wesentliche behandelt werden kann, ist der Umfang des zu behandelnden Stoffes nach örtlicher Bedingtheit und Erfahrung der Schulleiter in den Lehrplänen festzulegen. Auf die besondere Bedeutung des Luftschutzes angesichts der geopolitischen Lage Deutschlands sind die Lehrer hinzuweisen.

Ausgleichsdienst der Studenten im Luftschutz. REM vom 24. 2. 40. — K I b 8600/3. 2. 40. (354), W J, V, E III

Nachdem die Ableistung der Reichsarbeitsdienstes vor der Zulassung zum Studium wieder eingeführt worden ist, soll auch ersatzweise der studentische Ausgleichsdienst wieder gefordert werden in einem Rahmen, wie er im Sommersemester 1939 durchgeführt worden ist und sich auch bewährt hat. Danach sind die ausgleichsdienstpflichtigen Männer wieder bei dem Reichsluftschutzbund, die Frauen bei der NSV einzusetzen.

Ich beauftrage Sie daher, schon jetzt die für die Durchführung des Ausgleichsdienstes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit er mit Beginn des zweiten Trimesters 1940 in Wirksamkeit treten kann. Entscheidungen über Zurückstellungen und Befreiungen vom Ausgleichsdienst behalte ich mir vor.

An die Reichsstudentenführung, Sozialpolitisches Amt, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 32.

Luftschutz in Schulen. Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten — REM v. 13. 11. 40. — K I b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Mit meinem Erlaß vom 30. Oktober 1939 — Klb. 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA. — habe ich darauf hingewiesen, daß es eine vordringliche Aufgabe für jeden Schulleiter ist, die Führung

der Schuljugend für den Luftschutznernstfall organisatorisch auf das beste vorzubereiten.

Die Erfahrungen des Winters 1939/40 lassen es geboten erscheinen, der Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bei der Durchführung eines Fliegeralarms und der hiermit verbundenen erhöhten Gefahr einer Ansteckung bzw. Uebertragung von Krankheiten, wie sie durch das Zusammensein vieler Kinder in den Luftschutzsammelräumen gegeben ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn auch durch die bestehenden Vorschriften über die Maßnahmen zur Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bereits diejenigen Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, auf besondere Anordnung vom Schulunterricht ausgeschlossen sind, so ist doch die Gefahr der Uebertragung von verbreiteten, zur Winterzeit verstärkt auftretenden Krankheiten (Hals-, Nasen- und Rachenentzündungen, Grippe usw.) durch die besonderen Bedingungen des Aufenthalts in Luftschutzräumen gegeben. Da die Luftschutzsammelräume der Schulen im Winter nicht immer ausreichend erwärmt sein können, ist die Gefahr der Uebertragung solcher Krankheiten besonders groß. Schulkinder, die an diesen Krankheiten leiden, sind daher beim Vorhandensein mehrerer Luftschutzräume für sich gesondert unterzubringen. Ist dieses nicht möglich, so werden sie von den gesunden Kindern abgesondert gehalten werden müssen.

Auch der erhöhten Gefahr der Ansteckung durch Fehlverhalten beim Zusammensein in engem Raum (Schmierinfektion beim Umgang, Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen usw.) ist entgegenzuwirken.

Sind in einem Luftschutzsammelraum Lagerstätten vorhanden, so sind diese den erkrankten Kindern zuzuweisen.

Bei den halbjährlich durchzuführenden Uebungen im Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm ist hierauf besonders zu achten.

Bei der Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schule (Anlage zu dem angezogenen Erlaß) ist in geeigneter Weise im naturkundlichen (biologischen) Unterricht auf die Bedeutung dieser Maßnahmen hinzuweisen.

Verrechnung der bei der Beschaffung von Verdunklungseinrichtungen entstehenden Kosten — REM v. 5. 12. 40 — E III c 3248

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister genehmige ich, daß bei den staatlichen höheren Schulen die Kosten von Verdunklungseinrichtungen und von Einrichtungsgegenständen zur Durchführung des Luftschutzes von den Anstaltskassen bei Kap. 175 Tit. 26, soweit erforderlich, als Mehrausgabe verrechnet werden.

Dabei ist Voraussetzung, daß für diese Zwecke das nur unbedingt Notwendige beschafft wird.

Die mir bisher vorgelegten Einzelanträge auf Bereitstellung von Mitteln für diese Ausgaben sehe ich damit als erledigt an.

An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abt. f. höh. Schulwesen.